

BStGer BB.2025.19 vom 30. April 2025

Bundesstrafgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.19

FR: TPF BB.2025.19 du 30 avril 2025

IT: TPF BB.2025.19 del 30 aprile 2025

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 20

April 1959 [EUeR; SR 0.351.1]) und mittels Empfangsbestätigung oder durch eine Erklärung des ersuchten Staates, welche die Tatsache, die Form

- 4 -

und dass Datum der Zustellung bekundet, nachgewiesen wird (Art. 7 Abs. 2 EUeR);

- die Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO); bei eingeschriebenen Postsendungen die widerlegbare Vermutung besteht, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist (BGE 142 IV 201 E. 2.3);

- den vorliegenden Akten zufolge die angefochtene Verfügung durch die Vorinstanz am 20. Januar 2025 der Post an die Adresse des sich in Österreich aufhaltenden Beschwerdeführers aufgegeben wurde;

- Österreich sowohl das EUeR sowie das ZP II EUeR ratifiziert hat, weshalb eine direkte postalische Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung an den Beschwerdeführer nach Österreich möglich ist;

- die Verfügung am 22. Januar 2025 dem Beschwerdeführer durch die österreichische Post nicht zugestellt werden konnte, da er gemäss Sendungsverfolgung abwesend war;

- in der Sendungsverfolgung ferner vermerkt ist, dass dem Beschwerdeführer am 23. Januar 2025 eine Abholungseinladung hinterlegt worden sei, und der Beschwerdeführer am 11. Februar 2025 die Annahme verweigert habe, woraufhin die Verfügung am 13. Februar 2025 der Bundesanwaltschaft zurückgeschickt worden sei (zum Ganzen: Verfahrensakten, Rubrik 3.1, Urk. CL.24.00025-3.1-2025.02.24-4-1);

- damit grundsätzlich die Nichtanhandnahmeverfügung sieben Tage nachdem die Abholungseinladung am 23. Januar 2025 beim Beschwerdeführer hinterlegt wurde, mithin am 30. Januar 2025, als zugestellt gilt; daran auch die später erfolgte Zustellung der angefochtenen Verfügung mittels A-Post nichts ändert;

- die zehntägige Rechtsmittelfrist am 31. Januar 2025 zu laufen begann und am 10. Februar 2025 endete, weshalb sich die am 3. März 2025 bei der Schweizerischen Botschaft in Wien übergebene Beschwerde als verspätet erweist, und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- die Beschwerde im Übrigen auch materiell abzuweisen gewesen wäre;
- 5 -
- die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffnet, namentlich wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO);
- die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung verzichtet, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO);
- die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftat- bestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO);
- die Beschwerdegegnerin richtigerweise darauf hingewiesen hat, dass sich B. nicht mehr in der Schweiz befinde, weshalb es an einer Prozessvoraus- setzung (Anwesenheit des Täters in der Schweiz) fehle (vgl. Art. 264m Abs. 1 StGB);
- die Beschwerdegegnerin daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;
- der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch nicht darlegt, inwiefern die Beschwerdegegnerin zu Unrecht die Nichtanhandnahme der Strafsache ver- fügt haben soll;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- diese auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- fest- zusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStrKR);
- die Beschwerdegegnerin die Nichtanhandnahmeverfügung bezüglich B. ge- stützt auf Art. 88 Abs. 4 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO zuhanden der Akten eröffnete;
- dementsprechend auch der vorliegende Beschwerdeentscheid B. zuhanden der Akten zu eröffnen ist.
- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.